



- Zone I
- Zone II
- Zone III

## Wasserschutzgebiet Tiefbrunnen Lombach

**Gemeinde Loßburg - Lombach**

Grundlage: Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg

Landratsamt Freudenstadt  
 Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Stand Oktober 2005

# Landratsamt Freudenstadt

## Amtliche Bekanntmachung

### Rechtsverordnung

#### des Landratsamtes Freudenstadt zum Schutz des Grundwassers Im Einzugsgebiet der Grundwassererfassung „Tiefbrunnen Lombach“ der Gemeinde Loßburg-Lombach

vom 04.02.1993

Aufgrund von § 24 Abs. 1 und § 110 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) i.d.F. vom 01.07.1988 (GBl. S. 269) i.V.m § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i.d.F. vom 23.09.1986 (BGBl. I S: 1530) wird verordnet:

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwassererfassung Tiefbrunnen Lombach der Gemeinde Loßburg

#### koordinatenmäßige Lage

Bezeichnung	Hochwert	Rechtswert	Gemarkung	Flst. Nr.
Tiefbrunnen Lombach	53 65 406	34 61 584	Lombach Gewann Hohenrain	417

ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich  
in die Weitere Schutzzone (Zone III),  
in die Engere Schutzzone (Zone II) und  
in den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkung Lombach und umfaßt folgende Gewanne:

Die Zone III	<b>Fischbach, Unterer Dürnenbach, Hohenrain, Oberer Dürnenbach, Auchthalde, Tännle, Bergäcker, Viehberg</b>
Die Zone II	<b>Wilkenbrand, Hohenrain</b>
Die Zone I	<b>Hohenrain</b>

Die Aufgliederung und örtliche Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutz-zonen ergeben sich aus den Schutzgebietskarten (Anlage) im Maßstab 1 : 25.000, 1 : 10.000, 1:2.500 und dem Lageplan des Fassungs-bereiches M = 1 : 500. In diesen Karten sind die Zone III grün, die Zone II gelb und die Zone I rot angelegt.

Die Schutzgebietskarte sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Schutzgebietsplänen wird während der Dienststunden beim Landratsamt Freudenstadt auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Rechtsverordnung, zu kostenlosen Einsicht durch jedermann öffentlich ausgelegt.

- (4) Die Verordnung mit Karten ist nach ihrer Verkündung beim Landratsamt Freudenstadt zu kostenloser Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt. Eine weitere Fertigung liegt beim Bürgermeisteramt Loßburg auf.

## § 2

### **Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs- Verordnung sowie der Pflanzenschutz- und Anwendungsverordnung**

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung – SchALVO - ) vom 08.08.1991 (GBl. S. 545) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Beim Verwenden von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln sind die Bestimmungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung i.d.F. vom 19.12.1980 (BGBl. I S. 2335), geändert durch die Verordnung vom 27.07.1988 (BGBl. I S. 1196) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Pflanzenschutzmittel dürfen nur verwendet werden, wenn der Wirkstoff oder bei Wirkstoffkombinationen alle Wirkstoffe im Positivkatalog aufgeführt sind.

Der Positivkatalog ist in der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) des Ministeriums für Umwelt vom 08.08.1991 aufgeführt. Die jeweils geltende Fassung ist zu beachten.

- (3) Beim Verwenden und Verwerten von Klärschlamm sind die Bestimmungen der Klärschlammverordnung vom 15.04.1992 (BGBl. I S. 912) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (4) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

## § 3

### **Schutz der Weiteren Schutzzone**

#### **In der Weiteren Schutzzone – Zone III sind verboten:**

1. Errichten und Betreiben von Kernreaktoren.
2. Errichten oder wesentliches Ändern von Betrieben, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe i.S.d. § 19 g Abs. 5 WHG verwenden, herstellen, lagern oder umschlagen.
3. Lagern, Bearbeiten oder Vertreiben von radioaktiven Stoffen.
4. Ablagern, Aufhalten von radioaktiven sowie wassergefährdenden Stoffen oder Beseitigen solcher Stoffe durch Einbringen in den Untergrund.
5. Errichten und Betreiben von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe; ausgenommen sind jedoch Anlagen, sofern
  - a) die Lagerbehälter doppelwandig sind oder als einwandige Behälter in einem flüssigkeitsdichten Auffangraum ohne Abläufe stehen;
  - b) Undichtheiten der Behälterwände bei oberirdischen Behältern ohne Auffangraum und bei unterirdischen Behältern durch ein Leckanzeigergerät selbsttätig angezeigt werden;
  - c) Auffangräume nach Buchst. a so bemessen sind, dass die dem gesamten Rauminhalt der Behälter entsprechende Lagermenge zurückgehalten werden kann;
  - d) der Rauminhalt eines unterirdischen Lagerbehälters 40.000 l, eines oberirdischen Lagerbehälters 100.000 l nicht übersteigt.

6. Errichten und Betreiben von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe; ausgenommen sind Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder Zubehör einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe sind, sofern sie durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen Austreten von Flüssigkeiten in den Untergrund geschützt sind.
7. Versickern von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers sowie von Kühlwasser.
8. Einleiten von biologisch nicht abbaubarem, schädlichem oder giftigem Abwasser in oberirdische Gewässer, bevor das Abwasser entgiftet oder unschädlich gemacht ist.
9. Einleiten von biologisch abbaubarem Abwasser in oberirdische Gewässer, wenn das Abwasser nicht ausreichend gereinigt ist.
10. Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr.
11. Errichten und Betreiben von Anlagen zur Behandlung, Beseitigung oder zum Umschlag von Abfällen; ausgenommen Deponien für unbelasteten Erdaushub, mineralischen Straßenaufbruch, bitumenhaltigen und Straßenaufbruch in geringen Mengen.
12. Anlagen zum unterirdischen Speichern oder Ablagern von wassergefährdenden, gasförmigen, flüssigen oder festen Stoffen, soweit sie nicht durch die Bestimmungen der VLwF erfaßt sind.
13. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung zur Folge haben.
14. Maßnahmen zum Erschließen von Grundwasser, wenn sie eine wesentliche Minderung des nutzbaren Dargebots zur Folge haben.
15. Errichten oder wesentliches Erweitern von Industrie- und Gewerbebetrieben, Krankenhäusern und Heilstätten, wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.
16. Errichten oder wesentliches Erweitern von Wohnsiedlungen, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird oder wenn das Grundwasser angeschnitten wird bzw. keine ausreichende Deckschicht über dem Grundwasser vorhanden ist.
17. Errichten oder wesentliches Erweitern von Wohnsiedlungen, wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.
18. Errichten und Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen; ausgenommen sind Kleinkläranlagen mit Anschluß an die Kanalisation.
19. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Bau von Straßen und Wegen, sofern nicht nur kleinere Ausbesserungsarbeiten vorgenommen werden.
20. Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Untergrundverrieselung.
21. Errichten und Betreiben von Grundwasserwärmepumpen
22. Errichten und Betreiben von Erdreichwärmepumpen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die verbleibende Deckschicht über dem Grundwasser ausreichend mächtig und dicht ist.
23. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Erdaufschlüssen, insbesondere zum Gewinnen von Steinen und Erden, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden.
24. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Bodenschätzen oder zum Erkunden des Baugrundes, sofern sie nicht im Benehmen mit den Fachbehörden durchgeführt werden.
25. Errichten oder wesentliches Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten sowie von Kavernen.
26. Errichten und Betreiben von Campingplätzen.

27. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Friedhöfen, wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist.
28. Anlegen und Betreiben von Flughäfen und Landeplätzen.
29. Errichten oder wesentliches Erweitern von militärischen Anlagen.
30. Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechender Organisationen, soweit aus deren Handlungen Verunreinigungen der Gewässer zu besorgen sind.
31. Durchführen von Motorsportveranstaltungen, soweit aus deren Handlungen Verunreinigungen der Gewässer zu besorgen sind.
32. Errichten oder wesentliches Erweitern von Anlagen zur Tierhaltung sowie Anlagen zur Lagerung fester und flüssiger Abgänge aus Tierhaltungen, wenn eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.
33. Ausbringen von flüssigen organischen Düngemittel mit Verschlauchungsanlagen bzw. Rohrleitungen.
34. Vorratslager von Dungstoffen außerhalb von ordnungsgemäß hergestellten Dunglegen.
35. Errichten oder wesentliches Erweitern von Fischzuchtanlagen sowie von Fischteichen und ähnlichen Einrichtungen, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden.
36. Großflächige Umwandlung von Wald, insbesondere an Abhängen sowie sonstige Handlungen die Erosion begünstigen.
37. Ausbringen von nicht kompostiertem Klärschlamm.

#### **§ 4**

##### **Schutz der Engeren Schutzzone**

###### **In der Engeren Schutzzone – Zone II – sind verboten:**

1. Die für die Weiter Schutzzone (Zone III) genannten Handlungen (§ 3).
2. Errichten von baulichen Anlagen i.S.d. Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Errichten und Betreiben von Deponien für Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt.
4. Errichten oder wesentliches Erweitern von Gartenbaubetrieben und Kleingärten.
5. Einrichten und Betreiben von Baustellen und Baustofflagern sowie von Wohnunterküften.
6. Einrichten und Betreiben von Spiel-, Sport-, Zelt- und Badeplätzen sowie Aufstellen von Wohnwagen.
7. Herstellen von Erdaufschlüssen (Gruben, Steinbrüche, Schürfungen, Bohrungen u.a.) von mehr als 1 m Tiefe sowie Sprengungen.
8. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Friedhöfen.
9. Anlegen oder wesentliches Ändern von Verkehrsanlagen.
10. Befördern radioaktive und wassergefährdender Stoffe; hiervon ausgenommen ist das Befördern im schienengebundenen Verkehr.

11. Durchleiten von Abwässern und des von Verkehrsflächen abfließenden Oberflächenwassers.
12. Errichten und Betreiben von Oberflächenwasserwärmepumpen.
13. Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender, flüssiger, fester oder gasförmiger Stoffe.
14. Anlegen von Dränungen und Vorflutgräben.
15. Errichten und Betreiben von Gärfuttersilos und –mieten, Behältern und Gruben für Jauche, Gülle und sonstige Dungstoffe.
16. Offenes Lagern mineralischer Düngemittel.
17. Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechenden Organisationen.
18. Ausbringen organischer und mineralischer Düngemittel, wenn die Gefahr ihrer unmittelbaren oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht.
19. Viehansammlungen, Weidehütten, Pferche, Melkstände und Viehtränken.
20. Vorratslager und Dungstoffen.
21. Umwandlung von Wald.

## **§ 5**

### **Schutz des Fassungsgebietes**

#### **Im Fassungsgebiet – Zone I – sind verboten:**

1. Die für die Weitere Schutzzone und die Engere Schutzzone verbotenen Handlungen (§§ 3 und 4).
2. Verletzen der belebten Bodenschicht oder der Deckschichten.
3. Verwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln.
4. Jegliche Nutzung, außer Mähnutzung.
5. Düngung mit Ausnahme der zur Erhaltung der Grasarbe unbedingt erforderlichen mineralischen Düngung.
6. Betreten durch Unbefugte.

## **§ 6**

### **Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Loßburg und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und der Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen und den Fassungsgebiet umzäunen.

## **§ 7**

### **Befreiungen**

- (1) Das Landratsamt Freudenstadt kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit diese erfordern oder eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaft zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.
- (3) Die Verbote der §§ 3-5 gelten nicht für Maßnahmen der Gemeinde Loßburg, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S.v. § 120 Abs. 1 Nr. 20 WG für Baden-Württemberg und § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) einem Verbot nach § 2 Abs. 1, 2 und 3, §§ 3, 4 oder 5 zuwiderhandelt;
  - b) eine nach § 7 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu erfüllen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 200.000 DM geahndet werden.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Freudenstadt, 04.02.1993

Gez. M a u e r